



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 59

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/462)]

69/103. Französisch-Polynesien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Französisch-Polynesien-Frage,

nach Prüfung des Französisch-Polynesien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2014¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen, namentlich ihren Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/265 vom 17. Mai 2013 mit dem Titel „Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens“, in der sie das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta und ihrer Resolution 1514 (XV) bekräftigte, anerkannte, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärte, dass es nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Abschnitt über Französisch-Polynesien in dem Schlussdokument der vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltenen Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 54 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker² noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in der Erkenntnis, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen, je nach den Umständen des Einzelfalls und im Einklang mit den in den Reso-

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 23 (A/69/23), Kap. IX.*

² *Resolution 1514 (XV).*



lutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen,

sowie in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze je nach den Umständen des Einzelfalls erfordern,

im Bewusstsein der Verantwortung der Verwaltungsmacht, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf Französisch-Polynesien zu sorgen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und, je nach den Umständen des Einzelfalls, sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in Erkenntnis der erheblichen Auswirkungen der von der Verwaltungsmacht über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche auf die Gesundheit und die Umwelt sowie in Erkenntnis der Besorgnis in dem Gebiet über die Folgen dieser Aktivitäten für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und besonders gefährdeten Gruppen, sowie für die Umwelt der Region und eingedenk der Resolution 68/73 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013 mit dem Titel „Auswirkungen der atomaren Strahlung“,

sowie in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache des Volkes von Französisch-Polynesien selbst ist, seinen künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für das Gebiet auszuarbeiten, um die Bevölkerung Französisch-Polynesiens in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in Französisch-Polynesien in Kenntnis zu setzen, und legt der Verwaltungsmacht nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in das Gebiet zu erleichtern;

4. *bedauert*, dass die Verwaltungsmacht dem Ersuchen, Informationen über Französisch-Polynesien nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorzulegen, nicht nachgekommen ist;

5. *bekräftigt*, dass es der Verwaltungsmacht nach Kapitel XI der Charta obliegt, Informationen zu übermitteln, und ersucht die Verwaltungsmacht, dem Generalsekretär diese Informationen über Französisch-Polynesien wie in der Charta gefordert zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu intensivieren, damit rasche Fortschritte im Hinblick auf einen fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess erzielt werden können, in dessen Verlauf die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart würden;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 68/93 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2013 erstellten Bericht des Generalsekretärs über die umweltbezogenen, ökologischen, gesundheitlichen und sonstigen Auswirkungen der über einen Zeitraum von 30 Jahren in Französisch-Polynesien durchgeführten Nuklearversuche³;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Französisch-Polynesiens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014

³ A/69/189.